



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Kontoinhaber _____

Konto Nr. _____

1. Geschäftsbedingungen

1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1.1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Bank- und Wertpapierfirmen sowie des Gesetzes betreffend die Abänderungen des Gesetzes über die Bank- und Wertpapierfirmen samt dazugehörigen Verordnungen, die Statuten, das Organisations- und Geschäftsreglement und nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen bestehen.

1.1.2. Verfügungsberechtigung

Jede Bestellung von Zeichnungsberechtigten muss schriftlich erfolgen, um für die Bank verbindlich zu sein. Die Unterschriftsmuster der darin bestellten Zeichnungsberechtigten müssen bei der Bank hinterlegt werden. Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereintragungen und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

1.1.3. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Identität der Unterschrift, indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

Jeder Nachteil oder Schaden, der aus Legitimationsmängeln, mangelhaftem Nachweis der Legitimation oder aus nicht entdeckten Fälschungen entsteht, geht zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn der Bank grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

1.1.4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

1.1.5. Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kontovertrag und zur Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung, der weiteren für Banken anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, d.h. dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfalle vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Informationen zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Bank seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

1.1.6. Änderung von Kundendaten

Änderungen von Angaben, die vom Kunden der Bank gegenüber gemacht wurden, hat der Kunde der Bank schriftlich mitzuteilen. Nachteile, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

1.1.7. Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss der letzten Weisungen des Kunden, oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste. Banklagernd zu haltende Post gilt an jenem Tage als zugestellt, dessen Datum sie trägt. Für versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenzen lehnt die Bank jede Verantwortung ab. Ebenso gehen alle Risiken, die aus der Zurückhaltung dieser Korrespondenzen erwachsen könnten, zu Lasten des Kunden. Die banklagernden Korrespondenzen werden von der Bank während der jeweils geltenden gesetzlichen Frist aufbewahrt.

1.1.8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telegraph, Telefon, Telefax, anderen Übermittlungsarten oder Transporteuren, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank haftet des Weiteren nicht für Schäden, die aus Naturereignissen, Krieg, Streiks oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen.

1.1.9. Telefonaufzeichnungen

Die Bank ist zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2014/65 („MiFID II“) verpflichtet, alle Telefongespräche aufzuzeichnen, um orderbezogene Telefongespräche verfügbar zu haben.

1.1.10. Verzögerungen

Die Bank haftet bei verspäteter oder unterlassener Ausführung von Kundenaufträgen höchstens für fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist.

1.1.11. Ausführung von Aufträgen

Liegen von einem Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt nach freiem Ermessen zu entscheiden, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind, ohne Rücksicht auf die Daten oder auf die Zeit des Empfanges derselben.

Der Eingang ungewöhnlicher Beträge im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes berechtigt die Bank im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung erfolgt.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Weiters behält sich die Bank vor, bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurück zu überweisen, falls sie nicht in angemessener Frist ausreichend Informationen über Herkunft und Hintergrund der Vermögenswerte erhält.

1.1.12. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandung von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen. Unterbleibt eine von der Bank erwartete Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald diese dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Konto- und Depotauszüge gelten als richtig befunden, unter Genehmigung aller darin eingestellter Posten und allfälliger Vorbehalte der Bank in Gutschriftsanzeigen über noch nicht eingegangene Beträge, sofern der Kunde innert 30 Tagen keine Einwendungen erhebt. Dasselbe gilt für banklagernde Post.

1.1.13. Transport, Versicherung

Die Bank besorgt den Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, führt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung des Transportes durch, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.

1.1.14. Mehrzahl von Kontoinhabern

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne solche Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfassungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank gegen einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

1.1.15. Verrechnungsart

Die Bank ist berechtigt, die Saldi aller Konten des Kunden bei irgendeiner Geschäftsstelle, wie diese auch bezeichnet sein mögen und auf welche Währung sie immer lauten, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, ungeachtet allfälliger bereits laufender Kündigungsfristen.

1.1.16. Pfandrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfänder freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Kontokorrentguthaben an Dritte zu verpfänden.

1.1.17. Fremdwährungskonti

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Korrespondenten innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Lande der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Zahlungsaufträge, Ziehung von Checks oder in bar verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.1.18. Wechsel und Check

Die Bank ist zur Einlösung von Wechseln und Checks, die auf sie gezogen werden oder bei ihr domiziliert sind, nur verpflichtet, wenn am Tage des Verfalls Deckung geleistet wird. Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben.

1.1.19. Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung wird die Bank geeignete Empfehlungen für die Anschaffung, Veräusserung oder das Halten von Finanzinstrumenten geben. Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente auf Initiative der Bank wird jedoch nicht angeboten.

Eine gegenüber dem Kunden erfolgende Anlageberatung wird nicht als unabhängige Anlageberatung erbracht, da die Bank für die Vermittlung der Finanzprodukte in der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten, insbesondere von den Finanzproduktgebern, vereinnahmt.

Grundsätzlich bietet die Bank ihren Kunden folgende Arten von Finanzinstrumenten an: Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, geschlossene Fondsbeteiligungen, Derivate.

Das Anlageuniversum, aus dem die Bank ihre Anlageempfehlungen speist, ist wie folgt beschränkt:

- Die Bank bietet nur Finanzinstrumente an, die den Vorgaben von MiFID II genügen.
- Die Bank bietet nur Produkte an, für welche ein KID und/oder PRIIP oder eine vergleichbare Kundeninformation verfügbar ist.
- Die Bank bietet keine Finanzinstrumente an, bei welchen mögliche Interessenkonflikte offenbar sind.

Folgende Beschränkungen der Anbieter der Finanzinstrumente sind zu beachten:

- Die Bank bietet nur Finanzinstrumente von Anbietern an, die die Vorgaben von MiFID II erfüllen.
- Es werden nur Finanzinstrumente von Anbietern angeboten, die ein KID und/oder PRIIP oder eine vergleichbare Kundeninformation erstellen.
- Von Anbietern, hinsichtlich welcher mögliche Interessenkonflikte offenbar sind, werden keine Finanzinstrumente angeboten.

Die Bank empfiehlt keine Finanzinstrumente, die von Anbietern oder Emittenten stammen, mit denen die Bank eine enge Verbindung unterhält.

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und b) die Bank hat dem Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.1.20. Zinssätze, Kommissionen, Gebühren

Zinssätze, Kommissionen und Gebühren verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen spezieller Marktverhältnisse bei Kontoguthaben einen Negativzins einzuführen. Die Bank behält sich vor, jederzeit neue Gebühren, Zinsen und Kommissionen zu erheben sowie deren Sätze jederzeit anzupassen. Die Anpassung der Zins-, Kommissions- und Gebührensätze wird dem Kunden auf geeignete Weise, zum Beispiel durch Aufschaltung unter www.bendura.li, mitgeteilt.

1.1.21. Vereinnahmung und Gewährung von Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen während der Beratung offenlegen.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung und der Vermittlung von Kapitalanlagen nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können und dass die Bank diese behalten wird. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises.

Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Die Bank wird die genaue Höhe der vereinnahmten Zuwendungen während der Beratung offenlegen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Sofern die Zuwendungen vor der Erbringung der Dienstleistung nicht genauer bestimmbar sind, teilt die Bank dem Kunden nachträglich den genauen Betrag der Zuwendungen mit. Im Hinblick auf Zuwendungen, die die Bank fortlaufend erhält, wird der Kunde mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen unterrichtet. Der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB. Die Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Anlageberatung von Dritten erhält, sind dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Welche zusätzlichen oder höher-rangigen Dienstleistungen die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, welche im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Zuwendungen stehen, darüber wird in der Conflict of Interest Policy informiert.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.1.22. Zahlungsverkehr bzw. Datenbearbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch den Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen. Pflichten zur Weitergabe von Daten entstehen aus dem Vertrag und bedürfen keiner gesonderten Einwilligung. Die Weitergabe von Daten ist zur Vertragsabwicklung erforderlich.

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend: Geheimnisschutz) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als „Kundendaten“ bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosalldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gesellschaften der BENDURA-Gruppe oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gesellschaften der BENDURA-Gruppe oder Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat. Die Bank kann daher Kundendaten in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen bzw. der Deckung einer eingehenden Zahlung (Zahlungsgutschrift) verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, bzw. eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.
- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (zum Beispiel Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank nimmt gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (zum Beispiel Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Kreditadministration, Vermögensverwaltung) oder Teile davon an Gruppengesellschaften oder Dritte im In- oder Ausland aus.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (zum Beispiel Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handelns, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich.

Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss der Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. In diesen Fällen kann die Bank den Handel, die Verwahrung oder die Verwaltung von Depotobjekten von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Ohne Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Gesellschaften der BENDURA-Gruppe oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden aktiv eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Detaillierte Informationen zur Bekanntgabe von Daten im internationalen Zahlungsverkehr, bei Investitionen in ausländischen Wertschriften und bei Transaktionen und Dienstleistungen mit Auslandsbezug entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbands, das Sie auf der Homepage www.bankenverband.li oder auf der Homepage www.bendura.li finden. Bitte beachten Sie auch die „Kundeninformation zum Datenschutz“, die ab 25.5.2018 (Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auf der Homepage verfügbar ist und welcher Sie weitere Angaben zur Verarbeitung von Personendaten (personenbezogenen Daten) entnehmen können.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.1.23. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden, einzelne Geschäftsbereiche oder Teile davon unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte auszulagern.

1.1.24. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern.

1.1.25. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die in Liechtenstein erlassenen Fristenregelungen und die besonderen staatlich anerkannten Feiertage vom Kunden zu berücksichtigen. Die Samstage sind den Feiertagen gleichgestellt.

1.1.26. Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen sowie Betreuungsort für Kunden mit Domizil im Ausland.

1.1.27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

1.1.28. Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzusanzen im Fürstentum Liechtenstein.

1.1.29. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden auf der Bank als geeignet erscheinende Weise bekanntgegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen dagegen Einwendungen erhebt. Als geeignet gilt insbesondere auch die schriftliche Mitteilung an den Kunden, dass die geänderte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Internet auf der Website der Bank abrufbar ist.

1.1.30. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Bestimmungen.

1.2. Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste

1.2.1. Gemeinsame Bestimmungen

- 1) Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ gelten für die Ausführung von Transaktionen über ein Zahlungskonto bei der BENDURA BANK AG (nachfolgend „Bank“ genannt).
- 2) Die Bestimmungen in den Ziffern 1.2.1.1 bis 1.2.1.12 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 1.2.2 gilt für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, d.h. für Zahlungsvorgänge von oder in Länder des Europä-



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

ischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro der Währung eines EWR-Mitgliedsstaates ausserhalb der Eurozone (auch in Schweizer Franken), wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers, als auch der des Zahlungsempfängers oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser im EWR ansässig ist.

- 3) Kapitel 1.2.2 gilt mit Ausnahme der Ziffern 1.2.2.2 und 1.2.2.5 für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines EWR-Mitgliedsstaates ist, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers, als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.
- 4) Ebenfalls gilt Kapitel 1.2.2 mit Ausnahme der Ziffern 1.2.2.2, 1.2.2.4 Abs. 1), 1.2.2.5, 1.2.2.6.7, 1.2.2.6.9, 1.2.2.6.10 und 1.2.2.8 für Zahlungsvorgänge in allen Währungen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister im EWR ansässig ist, für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die im EWR getätigt werden.
- 5) Die Bestimmungen bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (nachfolgend „Zahlungsdienstegesetz“).
- 6) Folgende Ziffern gelten nur bei Konsumenten im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG): 1.2.1.9, 1.2.1.10, 1.2.2.6.4, 1.2.2.6.6, 1.2.2.6.7, 1.2.2.6.9, 1.2.2.6.10 und 1.2.2.8.

Gegenüber Zahlungsdienstnutzern, welche keine Konsumenten sind, gelten die in den Artikeln 48 bis 66 ZDG vorgesehenen Informationspflichten nicht.
- 7) Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und bilden einen integrierenden Bestandteil derer. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ und den AGB der Bank gehen die Ersteren vor.

1.2.1.1. Angaben zur Bank sowie zur Aufsichtsbehörde

Die BENDURA BANK AG hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Schaaner Strasse 27
9487 Gamprin-Bendern
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Sie ist zusätzlich unter der E-Mail-Adresse info@bendura.li erreichbar. Anfragen zu konkreten Transaktionen bzw. zu Bankkundengeheimnis-relevanten Daten können über diesen Kanal nicht beantwortet werden.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank (Öffentlichkeitsregisternummer: FL-0001.534.001-6). Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, LI-9490 Vaduz und untersteht deren Aufsicht.

1.2.1.2. Begrifflichkeiten

Im Sinne der nachfolgenden Vertragsbestimmungen gelten folgende Begriffe:



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.2.1.2.1. Konsument

Eine natürliche Person, die bei den vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

1.2.1.2.2. Kundenidentifikator

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer mitteilt und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit ein anderer am Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (z. B. IBAN / International Bank Account Number);

1.2.1.2.3. Kontoinformationsdienstleister

Eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich Kontoinformationsdienste erbringt und dabei einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten betreibt, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;

1.2.1.2.4. Rahmenvertrag

Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;

1.2.1.2.5. Sammelauftrag

Zusammenfassung mehrerer Zahlungsaufträge auf einem Formular oder einer Datendatei;

1.2.1.2.6. Zahler

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;

1.2.1.2.7. Zahlungsauftrag

Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

1.2.1.2.8. Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsdienstleister, der auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;

1.2.1.2.9. Zahlungsempfänger

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Geldbetrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs ist, als Empfänger erhalten soll;

1.2.1.2.10. Zahlungsdienste

Gewerblich erbrachte Dienste zur Ausführung von u. a. Lastschriften, Überweisungen und Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte sowie Dienste, mit denen Ein- und Auszahlungsgeschäfte ermöglicht werden;

1.2.1.2.11. Zahlungsdienstnutzer

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.2.1.2.12. Zahlungsdienstleister

Die Bank (bzw. die Post, das E-Geldinstitut, das Zahlungsinstitut etc.) des Zahlers oder Zahlungsempfängers;

1.2.1.2.13. Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird;

1.2.1.3. Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweisen wir auf das Gebührenreglement der Bank.

1.2.1.4. Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Aufträgen

1.2.1.4.1. Ausführung von Aufträgen

- 1) Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.
- 2) Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

1.2.1.4.2. Benötigte Informationen für eine ordnungsgemäße Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers resp. Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Kundenidentifikator (IBAN = International Bank Account Number)
- Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Bankname, BIC: Bank Identifier Code und wenn möglich Filiale), resp. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen
- Datum der Ausführung
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung
- Währung und Betrag;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (z. B. via E-Banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen für elektronische Dienstleistungen.

1.2.1.4.3. Ablehnung oder spätere Ausführung von Aufträgen

- 1) Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahlungsdienstnutzer verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder abzulehnen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Kunde wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über Die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

- 2) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.
- 3) Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltpflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

- 4) Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

1.2.1.5. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

1.2.1.6. Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

- 1) Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem Zahlungsvorgang vor – oder im Einverständnis mit der Bank allenfalls nach – der Ausführung zugestimmt hat. Der Kunde erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln (E-Banking, Telefon, Fax oder E-Mail) gelten spezielle Bestimmungen. Durch eine gemäss diesen speziellen Bestimmungen erteilte Zustimmung des Kunden gilt der Zahlungsvorgang ebenfalls als autorisiert.
- 2) Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank widerrufen, vorbehalten bleiben die nachstehenden Absätze.
- 3) Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingeht. Das Konto des Kunden darf vor dem Eingang des Zahlungsauftrags nicht belastet werden. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am ersten darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen. Die Annahmeschlusszeiten können dem Formular „Übersicht Cut-Off-Zeiten“ der Bank entnommen werden. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt werden. Die Bank behält sich jedoch



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in diesem Fall den Auftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Zeitpunkt widerrufen.

- 4) Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister oder von einem bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung des Zahlungsvorganges oder dem Zahlungsempfänger die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrages erteilt hat.
- 5) Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstages vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.
- 6) Den Widerruf eines Zahlungsauftrages kann die Bank dem Zahler in Rechnung stellen.

1.2.1.7. Entgelte für Zahlungen

- 1) Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren können dem Gebührenreglement der Bank entnommen werden.
- 2) Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“.
- 3) Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

1.2.1.8. Währungsumrechnung

- 1) Die Zahlungen erfolgen in der vom Kunden gewünschten Währung.
- 2) Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum aktuellen Wechselkurs, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Kunden oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos.
- 3) Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten. Die Bestimmung des Wechselkurses ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Gebührenreglement der BENDURA BANK AG.
- 4) Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlichen Quelle.

1.2.1.9. Informationspflichten

1.2.1.9.1. Allgemeine Informationspflichten

Die Bank stellt dem Kunden diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ sowie die darin vorgesehenen Informationen jederzeit auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Kunden gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank ein Entgelt verlangen.



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.2.1.9.2. Informationen an den Zahler bei Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Zahler, welcher Konsument ist, die Informationen zu den einzelnen Zahlungsvorgängen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wertstellung) – sofern nicht unverzüglich nach Ausführung der jeweiligen Transaktion mitgeteilt (z. B. Kontoauszug oder Detailbeleg) – einmal monatlich kostenlos auf die vereinbarte Weise zugänglich machen oder mitteilen.

1.2.1.9.3. Information an den Zahlungsempfänger bei Zahlungsvorgängen

Sämtliche Angaben zu eingehenden Zahlungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Wechselkurs, Wertstellung und weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben) sind auf den jeweiligen Detailbelegen enthalten. Diese werden dem Kunden entsprechend seinen Versandinstruktionen zugestellt.

1.2.1.10. Änderungen und Kündigung der Bestimmungen für Zahlungsdienste

1.2.1.10.1. Änderungen des Rahmenvertrages

- 1) Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Rahmenvertrages vor. Änderungen des Rahmenvertrages werden schriftlich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.
- 2) Die Zustimmung zur Änderung des Rahmenvertrages gilt als erteilt, wenn der Kunde der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.
- 3) Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht. Informationen zu allfälligen Referenzzinssätzen und/oder –wechselkursen werden von der Bank zugänglich gemacht oder stammen aus einer öffentlichen Quelle.

1.2.1.10.2. Vertragslaufzeit

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.2.1.10.3. Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

- 1) Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden.
- 2) Der Rahmenvertrag kann vom Kunden nach Ablauf von sechs Monaten kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die Bank kann den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Liegen besondere Umstände vor, kann die Bank den Rahmenvertrag jederzeit kündigen.

- 3) Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der Bank anteilmässig erstattet.

1.2.1.11. Kommunikationssprache und -mittel

- 1) Die massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung entspricht der Sprachführung gemäss dem Kontoeröffnungsantrag.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Die Bank wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen über andere Kommunikationswege werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wendet sich der Kunde auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Verbindung aufzunehmen.

- 2) Bezüglich elektronischer Dienstleistungen gelten die besonderen Vereinbarungen.

1.2.1.12. Streitbelegungsverfahren

Zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen der Bank und dem Zahlungsdienstnutzer kann die Schlichtungsstelle gemäss Zahlungsdienstegesetz angerufen werden. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise und versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

1.2.2. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

1.2.2.1. Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments und des Zugangs von Zahlungsdienstleistern zu Zahlungskonten

- 1) Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden.
- 2) Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments die Annahme nahelegen, dass der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder bei Verwendung eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 3) In diesen Fällen wird die Bank den Kunden nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Sperrung und deren Gründe unterrichten, es sei denn, dies würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen.

Die Bank hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

- 4) Die Bank kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen wird der Kunde in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür unterrichtet. Diese Information wird dem Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, dass dies objektiv gerechtfertigten Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges anwendbares Recht verstossen würde.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- 5) Die Bank gewährt Zugang zu dem Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

1.2.2.2. Ausführungsfrist und Wertstellung

- 1) Für Zahlungsvorgänge in Euro und Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie Zahlungsvorgänge, bei denen eine Währungsumrechnung zwischen Euro und der Währung eines EWR-Mitgliedsstaates stattfindet, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in Liechtenstein durchgeführt wird und – im Fall von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen - der grenzüberschreitende Transfer in Euro stattfindet, beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag. Als Ausführungsfrist ist dabei der Zeitraum gemeint, innerhalb welchem der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen weiteren Geschäftstag verlängert.
- 2) Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.
- 3) Die Bank teilt dem Kunden auf Verlangen die maximale Ausführungsfrist für einen bestimmten, von ihm ausgelösten aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

1.2.2.3. Wertstellungsdatum (Valutadatum) und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

- 1) Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.
- 2) Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Geschäftstag, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

1.2.2.4. Entgelte

- 1) Bei einem Zahlungsvorgang innerhalb des EWR tragen der Zahler und der Zahlungsempfänger die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers im EWR ansässig ist oder falls nur ein Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist, dieser im EWR ansässig ist.
- 2) Die Bank teilt dem Kunden auf Verlangen die Entgelte für einen bestimmten von ihm ausgelösten aber noch nicht ausgeführten Zahlungsvorgang mit.

1.2.2.5. Transferierte und eingegangene Beträge

Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

1.2.2.6. Schutzmassnahmen/Haftung und Erstattung

1.2.2.6.1. Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

- 1) Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet:



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- a. bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten und
 - b. den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen bezeichneten Stelle gemäss den besonderen Vereinbarungen anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Kunde hat die Möglichkeit, solch eine Anzeige im Fall von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des Zahlungsinstruments kostenfrei vorzunehmen. Es dürfen ausschliesslich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten abgerechnet werden.
- 2) Der Kunde trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
 - 3) Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, so haftet dieser für Schäden, die der Bank aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art dessen Verschuldens betraglich unbegrenzt.

1.2.2.6.2. Anzeige im Fall von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Die Bank wird den Kunden im Fall von mutmasslichem oder tatsächlichem Betrug oder im Falle eines Sicherheitsrisikos in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die allfällige Sperre und Gründe hierfür informieren, sofern dies möglich ist und nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften und/oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

1.2.2.6.3. Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

- 1) Der Kunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs - einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 1.2.2.6.7, 1.2.2.6.9 und 1.2.2.6.10 geführt hat, schriftlich unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Kontos vorzunehmen.
- 2) Für Kunden, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

1.2.2.6.4. Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

- 1) Bestreitet der Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch technische Probleme des durch die Bank erbrachten Zahlungsdienstes beeinträchtigt wurde.
- 2) Bestreitet ein Kunde, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so hat die Bank bzw. ein Zahlungsauslösedienstleister, wenn ein Zahlungsvorgang über den Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde, Aufzeichnungen über die Nutzung eines Zahlungsinstruments und erforderlichenfalls weitere unterstützende Beweismittel vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Kunde entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach 1.2.2.6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.2.2.6.5. Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

- 1) Hat ein Kunde einen Zahlungsvorgang nicht autorisiert, erstattet die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bank von dem Zahlungsvorgang Kenntnis hat oder ihr dieser angezeigt wurde.
- 2) Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Bank stellt sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.
- 3) Wurde der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, erstattet die Bank den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstags. Die Bank bringt das belastete Zahlungskonto erforderlichenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- 4) Keine Erstattungspflicht nach Absatz 1) besteht, wenn die Bank begründet davon ausgehen konnte, dass ein Betrug vorliegt.

1.2.2.6.6. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

- 1) Abweichend von Ziffer 1.2.2.6.5 trägt der Kunde bis 50 Schweizer Franken bzw. den Gegenwert in Euro den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, beispielsweise durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.
- 2) Keine Haftung eines Kunden besteht, wenn
 - der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Kunde hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt; oder
 - der Verlust des Zahlungsinstruments durch Handlungen oder Unterlassungen von einem Angestellten der Bank; von einem Agenten der Bank; von einer Zweigstelle der Bank; oder von einer Stelle, an die die Bank Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht wurde.
- 3) Der Kunde trägt den gesamten Verlust, der durch einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht oder durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach Ziffer 1.2.2.6.1 herbeigeführt hat. Der Höchstbetrag nach Abs. 1) ist diesfalls nicht anwendbar.
- 4) Verlangt die Bank keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Kunde einen finanziellen Verlust nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine starke Kundenauthentifizierung, hat er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers jeglichen finanziellen Schaden zu ersetzen.
- 5) Im Falle eines Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments trägt der Kunde keine negativen finanziellen Folgen, wenn er einen solchen Vorfall der Bank oder der durch sie benannten Stelle unverzüglich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- 6) Stellt die Bank keine geeigneten Verfahren nach Art. 78 Abs 1 Bst. c und e ZDG bereit, um Zahlungsdienstnutzern eine Anzeige im Sinne des Art. 77 Bst. c ZDG zu ermöglichen, so haftet der Kunde nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

1.2.2.6.7. Fehler bei Ausführung eines vom Kunden ausgelösten Zahlungsauftrages

- 1) Wird ein Zahlungsauftrag direkt vom Kunden ausgelöst, so haftet die Bank unbeschadet der Ziffern 1.2.2.6.3, 1.2.2.6.11 Abs. 4) und 1.2.2.7 gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, die Bank kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls der Bank des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 1.2.2.2 fristgerecht bei der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist. In diesem Fall haftet die Bank des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.
- 2) Im Fall einer nicht ordnungsgemässen Ausführung durch die Bank erstattet die Bank unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto des Kunden gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.
- 3) Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Kunden ausgelöst wurde, bemüht sich die Bank auf Verlangen – ungeachtet der dargestellten Haftung – unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Kunden wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

1.2.2.6.8. Fehler bei Ausführung eines vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelösten Zahlungsauftrages

Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet die Bank dem Kunden den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

1.2.2.6.9. Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrages

- 1) Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich vorbehaltlich der Ziffern 1.2.2.6.3, 1.2.2.6.11 Abs. 4) und 1.2.2.7 gegenüber dem Zahlungsempfänger:
- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers
 - für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer Pflichten nach Ziffer 1.2.2.3
- 2) Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1) haftet, haftet die Bank gegenüber dem Zahler. In diesem Fall erstattet die Bank gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Diese



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bank nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

- 3) Die Bank haftet gegenüber dem Kunden für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

1.2.2.6.10. Fehlerhafte Ausführung eines Zahlungseinganges

Die Bank stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kunden unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto der Bank gutgeschrieben wurde.

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder bei verspäteter Verarbeitung durch die Bank wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Darüber hinaus haftet die Bank gegenüber dem Kunden für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihrer gesetzlichen Pflichten.

1.2.2.6.11. Fehlerhafter Kundenidentifikator

- 1) Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.
- 2) Die Bank behält sich vor, bei eingehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators mit dem Namen und der Adresse des Kunden vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.
- 3) Die Bank behält sich ebenfalls vor, bei ausgehenden Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder nach eigenem Ermessen einen Abgleich des Kundenidentifikators auf dessen Vollständigkeit zu machen und den Zahlungsauftrag bei einem unvollständigen Kundenidentifikator zurückzuweisen.
- 4) Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 1.2.2.6.7, 1.2.2.6.9 und 1.2.2.6.10 nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 1.2.1.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

1.2.2.6.12. Rückholung von Zahlungen mit irrtümlich falschen Kundenidentifikatoren

- 1) Falls der Kunde einen Zahlungsauftrag irrtümlich an einen falschen Kundenidentifikator geschickt hat, ist die Bank bemüht, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Ist die Einziehung des Geldbetrages nicht möglich, so teilt die Bank dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die sie verfügt, und die für den Kunden relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

geltend machen kann. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt in Rechnung stellen.

- 2) Hat der Kunde einen Zahlungsauftrag mit irrtümlich falschem Kundenidentifikator in Auftrag gegeben, so haftet die Bank gemäss den Ziffern 1.2.2.6.7, 1.2.2.6.9 und 1.2.2.6.10 nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

1.2.2.6.13. Zusätzliche Entschädigungen

Weitere Ansprüche können sich aus gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Regelungen ergeben.

1.2.2.7. Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die eine Partei, die sich darauf beruft, keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister aufgrund spezieller gesetzlicher Pflichten daran gehindert war, seine Pflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz zu erfüllen.

1.2.2.8. Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

- 1) Der Kunde hat gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:
 - a. der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs bei der Autorisierung nicht angegeben wurde sowie
 - b. der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Rahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.
- 2) Auf Verlangen der Bank hat der Kunde nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Der Erstattungsbetrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.
- 3) Bei Lastschriften hat der Kunde zusätzlich einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung. Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsbegehrens hat die Bank dem Kunden entweder den vollständigen Betrag zu erstatten oder dem Zahler die Gründe der Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stelle gemäss Ziffer 1.2.1.12 mitzuteilen, an die sich der Kunde wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.
- 4) Bei der Prüfung des bisherigen Ausgabeverhaltens des Kunden nach Abs. 1) Bst. b sind allfällige, mit einem Währungsumtausch zusammenhängende Einwände des Kunden nicht zu berücksichtigen, wenn die Bank einem Zahlungsvorgang den mit dem Kunden nach Art. 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ZDG vereinbarten Referenzwechselkurs zugrunde gelegt hat.
- 5) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er die Bank direkt zur Ausführung des Zahlungsvorgangs ermächtigt hat und die Bank oder der Zahlungsempfänger den Kunden mindestens vier Wochen vor Fälligkeitstermin über den anstehenden Zahlungsvorgang in einer vereinbarten Form informiert hat.
- 6) Der Kunde hat die Erstattung des vollständigen Betrags eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs innerhalb von acht



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag zu verlangen.

1.2.3. Gültigkeit

Diese „Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste“ treten am 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

1.2.4. Bestimmungen für Kredit- und Travelcashkarten

Der Kontoinhaber/Benutzer hat sicherzustellen und zu überwachen, dass die Zustellung der Kredit-/Travelcashkarte und des PIN-Codes ausschliesslich an eine befugte Person erfolgt.

Der Kontoinhaber/Benutzer ist verpflichtet, seine Kredit-/Travelcashkarte stets sicher zu verwahren. Insbesondere darf der PIN-Code nicht aufgezeichnet oder ungeschützt gespeichert werden. Die der Karte beiliegende PIN-Code-Information ist nach Erhalt zu vernichten.

Der Kontoinhaber/Benutzer ist verpflichtet, seinen PIN-Code geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Jegliche diesbezügliche Haftung der Bank ist ausgeschlossen. Der Kontoinhaber/Benutzer trägt sämtliche Risiken für Schäden, die sich aus der Preisgabe seines PIN-Codes ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen in den Besitz der Karte gelangt sind und/oder Kenntnis vom PIN-Code erhalten haben oder ist die Karte in Verlust geraten, so ist unverzüglich vom Kontoinhaber/Benutzer die Sperre der Karte zu veranlassen.

1.3. Depotreglement

1.3.1. Allgemeine Bestimmungen

1.3.1.1. Offene und verschlossene Depots

Die Bank übernimmt:

- Zur Aufbewahrung und Verwaltung im offenen Depot: Wertpapiere aller Art, Dokumente sowie Edelmetalle und andere Wertgegenstände;
- Zur Aufbewahrung im verschlossenen Depot: Dokumente und Wertgegenstände aller Art;

Es steht der Bank frei, ohne Angabe von Gründen die Übernahme der ihr angebotenen Depots ganz oder teilweise abzulehnen.

1.3.1.2. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Dokumente und Wertgegenstände in geeigneten Treasanlagen mit der üblichen Sorgfalt aufzubewahren.

1.3.1.3. Dauer und Rückzug

Die Hinterlegung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Sie erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Deponent oder der Verfügungsberechtigte ist jederzeit berechtigt, die Rückgabe der Depotobjekte zu verlangen. Diese erfolgt zu den üblichen Kassastunden der Bank. Die Bank erfüllt ihre Rückgabepflicht innert üblicher Frist und unter Beachtung der üblichen Form. Versand und eine allfällige Versicherung von Depotobjekten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Auch die Bank kann ihrerseits jederzeit die Rücknahme der ganzen oder von Teilen der Depotobjekte verlangen.

1.3.1.4. Transaktionsabrechnung und Depotauszug

Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar. Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

1.3.1.5. Empfangsbestätigungen

Die Bank übergibt dem Deponenten bei Einlieferung Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind.

Für alle übrigen Depoteingänge gelten die von der Bank erstellten Abrechnungen oder Eingangsanzeigen als Empfangsbestätigungen. Die Auslieferung der Depots erfolgt gegen Unterzeichnung einer Quittung.

1.3.1.6. Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Deponenten (Depotmitinhaber) errichtet werden (Gemeinschaftsdepot). Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen gesondert geregelt. Liegt keine Vereinbarung vor, sind die Deponenten jeweils einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Deponierung haften die Deponenten solidarisch.

1.3.1.7. Depotgebühren

Die Depotgebühr wird nach dem in Kraft stehenden Tarif berechnet und dem Deponenten belastet. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert Rechnung stellen.

1.3.2. Besondere Bestimmungen für offene Depots

1.3.2.1. Form der Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Am Bestand des Sammeldepots steht dem Deponenten ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm hinterlegten Werte zum Gesamtbestand zu. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig bei der Schweizer Effektensammelverwahrstelle der SIX SIS AG verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden.

Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.

Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen.

Falls in das Sammeldepot aufgenommene Wertpapiere ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel unter den Miteigentümern, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Miteigentümern eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert.

1.3.2.2. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Deponenten vom Tage der Hinterlegung an:

- den Einzug oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung der fälligen Zinsen und Dividenden;
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Wertpapieren sowie den Einzug zur Rückzahlung kommender Titel, nach den ihr zur Verfügung stehenden Listen, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponbögen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel.

Die Bank übernimmt ferner auf rechtzeitig erfolgten schriftlichen Auftrag des Deponenten:

- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- die Entgegennahme von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Hypothekartiteln;



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- die Kündigung und das Inkasso von Hypothekartiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten auf neue Titel.

Sofern die Bank bis zum Vortag der letzten Börsennotiz des Bezugsrechtes bzw. bei nicht kotierten oder ausländischen Wertpapieren innert angemessener Frist keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie berechtigt, das Bezugsrecht bestens zu verkaufen.

1.3.2.3. Stimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

1.3.2.4. Einkassierte Beträge

Einkassierte Beträge werden dem Deponenten auf einem Schweizerfrankenkonto gutgeschrieben, sofern er nicht rechtzeitig andere Verfügungen getroffen hat. Gutgeschriebene Beträge unterliegen den für das betreffende Konto gültigen Bestimmungen.

1.3.2.5. Belehnung von Wertpapieren

Die Bank kann deponierte Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen.

1.3.2.6. Depotauszüge

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestandes zur Überprüfung zu. Diese Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent nicht innert Monatsfrist, vom Versandtag an gerechnet, eine schriftliche Einwendung dagegen erhebt.

1.3.3. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

1.3.3.1. Übergabe

Verschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Deponenten tragen und derart versiegelt oder plombiert sein, damit das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist.

1.3.3.2. Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden aus Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Besonders delikate Güter wie zum Beispiel Gemälde, Briefmarken etc. können der Bank wohl zur Verwahrung übergeben werden, der Deponent haftet jedoch selbst für einen allfälligen Schaden an diesen Gütern. Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten den Ausweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen.

1.3.3.3. Haftung

Eine Haftpflicht der Bank wird nur übernommen, sofern ihr grobe Fahrlässigkeit als Ursache des Schadens nachgewiesen werden kann, wobei die Haftung der Bank auf den deklarierten Wert begrenzt ist. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für solche Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse jeglicher Art oder durch im Auftrag des Deponenten vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstehen.

Bei der Zurücknahme des Depots hat der Deponent festzustellen, ob Siegel oder Plombe unverletzt sind. Mit der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.3.3.4. Versicherung

Es steht dem Deponenten frei, die deponierten Gegenstände durch eine private Police gegen Schaden versichern zu lassen.

1.3.4. Schlussbestimmungen

1.3.4.1. Änderung

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Deponenten auf, aus Sicht der Bank, als geeignet erscheinendem Wege mitgeteilt. Als geeignet gilt insbesondere auch die schriftliche Mitteilung an den Kunden, dass die geänderte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Internet auf der Website der Bank abrufbar ist.

1.3.4.2. Vorbehalt AGB

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung.

1.3.4.3. Inkraftsetzung

Das Depotreglement tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt die bis dahin gültigen Bestimmungen.

1.4. Allgemeine Bedingungen für die e-Banking-Applikation der BENDURA BANK AG, Gamprin-Bendern

Über das von der BENDURA BANK AG (nachfolgend „Bank“ genannt) angebotene Internet-Tool „e-Banking“ (BENDURA Mobile Banking) bietet die Bank ihren Kunden/Kontoinhabern die Möglichkeit, Informationen über Konten/Depots abzurufen und Zahlungsaufträge zu erteilen.

Einige Funktionen des BENDURA Mobile Banking stehen zudem zur Nutzung über die BENDURA Mobile App zur Verfügung.

1.4.1. Leistungsangebot

BENDURA Mobile Banking nennt sich die Internet-Applikation der Bank, mit welcher die Kunden/Kontoinhaber über eine Internetverbindung unter Verwendung von Computern und weiteren von der Bank anerkannten Legitimationsmerkmalen (nachfolgend „System“ genannt), Zugriff auf Finanzdaten der autorisierten Konten/Depots erhalten und Zahlungsaufträge hinsichtlich der autorisierten Konten erteilen können.

BENDURA Mobile Banking steht in den Sprachen Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch, Türkisch, Chinesisch und Russisch zur Verfügung und umfasst derzeit folgende Funktionen:

- Abfrage von Informationen zum aktuellen Portfolio;
- Abfrage der Kontenbewegungen;
- Erfassung von Zahlungsaufträgen
- Erfassung von internen Überträgen
- Senden und Empfangen von Nachrichten;
- Zugriff auf e-Dokumente (der letzten 2 Jahre)

Die e-Banking-Dienstleistungen können vom Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer unter Verwendung von Computern und/oder Notebooks, Tablets sowie eines Smartphones via Internet in Anspruch genommen werden. BENDURA Mobile Banking steht grundsätzlich täglich rund um die Uhr zur Verfügung. Ein durchgehender uneingeschränkter Zugang zum System kann jedoch seitens der Bank nicht gewährleistet werden. Eine Betreuung ausserhalb der Banköffnungszeiten kann nicht vorgenommen werden. Änderungen bleiben der Bank vorbehalten.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.4.2. Zugang zu BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen

Zugang zu den BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung via Internet mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale legitimiert hat. Diese Legitimationsmerkmale sind:

- a) der Benutzername
- b) das Passwort
- c) die Eingabe des per Smartphone zur Verfügung gestellten Zugangscodes oder über die Identifikation per Touch- bzw. Face-ID.

Die Bank kann weitere von ihr anerkannte Legitimationsmerkmale bestimmen.

1.4.3. Nutzungsberechtigung

1.4.3.1. Begriffsbestimmung

Kunde/Kontoinhaber ist, wer bei der Bank ein Konto unterhält und mit dieser in einer laufenden Geschäftsbeziehung steht.

Benutzungsberechtigte sind Personen, welchen der Kontoinhaber im e-Banking-Vertrag hinsichtlich eines oder mehrerer Konten eine Zugangsberechtigung zu den entsprechenden Konten über die Applikation e-Banking erteilt hat.

Die jeweils nutzungsberechtigten Personen (Benutzer) ergeben sich aus dem Vertrag über die Benutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen der Bank und werden der Bank vom Kunden/Kontoinhaber bekannt gegeben. Das Recht zur Nutzung der BENDURA Mobile Banking -Anwendung kann weder abgetreten, noch in einer anderen Form an einen Dritten übertragen werden.

1.4.3.2. Umfang

Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer kann hinsichtlich autorisierter Konten bei der Bank mittels e-Banking Abfragen (read only) tätigen und/oder Zahlungsaufträge erteilen. Zur Durchführung von Zahlungsaufträgen via e-Banking können nur Personen autorisiert werden, welche über ein Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht für das betreffende Konto verfügen.

1.4.3.3. Kosten

Die für die Benützung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen anfallenden Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenreglement der Bank in der jeweils geltenden Fassung.

1.4.4. Legitimierung

Wer sich gemäss Ziffer 1.4.2 legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als berechtigte Person zur Benutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen. Die Bank darf daher eine Anfrage oder einen Auftrag einer gem. Ziffer 1.4.2 legitimierten Person als zweifelsfrei vom Kunde/Kontoinhaber autorisiert betrachten, ungeachtet möglicher anders lautender Rechtsverhältnisse, Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftsdokumenten der Bank.

Alle Aufträge und Erklärungen, die auf Grund einer systemmässig fehlerfreien Legitimation erfolgen, gelten der Bank gegenüber als vom Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer verfasst bzw. autorisiert und sind daher für den Kunden/Kontoinhaber rechtsverbindlich.

Der Widerruf einer Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung hat die sofortige Aufhebung der Berechtigung zur Nutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen zur Folge.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Es steht der Bank jedoch frei, den Teilnehmer aus Sicherheitsgründen aufzufordern, sich auf andere Weise – z.B. durch Vorlage einer Original-Unterschrift – zu legitimieren und bis zur erfolgten Identifizierung die Erteilung von Auskünften und die Durchführung von per e-Banking erteilten Zahlungsaufträgen abzulehnen.

1.4.5. Sorgfaltspflichten des Kunden/Kontoinhabers bzw. Benutzers

1.4.5.1. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Die anschliessende periodische Änderung der Passwörter wird aus Sicherheitsgründen empfohlen. Passwörter dürfen keine leicht ermittelbaren Codes sein oder Rückschlüsse zulassen (Telefonnummern, Geburtsdaten, Autonummer, usw.). Sie müssen zumindest 8 Zeichen aufweisen, wobei ein Gross- und ein Kleinbuchstabe sowie eine Zahl und ein Sonderzeichen enthalten sein muss.

1.4.5.2. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Nutzungsberechtigte ist ferner verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung gemäss Ziffer 1.1 nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Kunden/Kontoinhabers bzw. Benutzers abgelegt werden.

Der Zugangscode wird dem Kunden/Kontoinhaber bzw. Nutzungsberechtigten über die von ihm auf seinem Smartphone zu installierende BENDURA Mobile App zur Verfügung gestellt. Den Kontoinhaber/Benutzer trifft die Verpflichtung, sein Smartphone stets sicher und getrennt von den anderen Zugangsdaten zu verwahren.

Der Kontoinhaber/Benutzer hat sicherzustellen und zu überwachen, dass die Zustellung der Zugangsdaten ausschliesslich an eine befugte Person erfolgt und sein Smartphone, auf welchem die BENDURA Mobile App installiert ist, nicht durch unbefugte Dritte benützt wird.

Jegliche diesbezügliche Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer trägt sämtliche Risiken für Schäden, die sich aus der Preisgabe seines Passwortes und/oder aus der unsachgemässen Zustellung, Entgegennahme und Verwahrung der Zugangsdaten und seines Smartphones, auf welchem die BENDURA Mobile App installiert ist, ergeben.

1.4.5.3. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis vom Passwort gewonnen haben oder sind Zugangsdaten und/oder das Smartphone, auf welchem die BENDURA Mobile App installiert ist, in Verlust geraten, so ist der Verlust unverzüglich der Bank mitzuteilen, welche die Sperre des BENDURA Mobile Banking -Zugangs veranlasst. Während der Geschäftszeiten hat dies durch umgehende Kontaktaufnahme mit dem Berater bei der Bank zu erfolgen. Ausserhalb der Geschäftszeiten hat der Kontoinhaber/Benutzer die Sperre selbst durch die dreimalige Eingabe eines unrichtigen Passwortes vorzunehmen.

Die durch die in der Folge notwendige Generierung eines neuen BENDURA Mobile Banking -Zugangs entstehenden Kosten sind vom Kontoinhaber zu tragen.

1.4.5.4. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer haftet für sämtliche Folgen, die sich aus der - auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale ergeben.

1.4.6. Ausführung von Aufträgen



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.4.6.1. Der BENDURA Mobile Banking -Zugang steht dem Kontoinhaber grundsätzlich während 24 Stunden täglich zur Verfügung. Ein durchgehender uneingeschränkter Zugang zum System kann jedoch seitens der Bank nicht gewährleistet werden. Die Auftragserteilung an die Bank erfolgt durch Eingabe in die dafür vorgesehene Eingabemaske und Übermittlung der entsprechenden Daten.

Bei Einzelzeichnung erfolgt die Auftragserteilung an die Bank durch Eingabe in die dafür vorgesehene Eingabemaske und Übermittlung der entsprechenden Daten. Bei Kollektivzeichnung erfolgt die Auftragserteilung an die Bank, nachdem die Kollektivzeichnungsberechtigten den Auftrag freigegeben haben und die entsprechenden Daten übermittelt wurden.

Den Kontoinhaber/Benutzer trifft die Verpflichtung, die eingetragenen Daten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der Kontoinhaber/Benutzer trägt das Risiko einer durch die unrichtige/unvollständige Eingabe von Überweisungsdaten erfolgten Fehl- oder Rückleitung der beauftragten Zahlung.

1.4.6.2. Die Bearbeitung der via BENDURA Mobile Banking übermittelten Zahlungsaufträge erfolgt durch die Bank im Rahmen der bestehenden Kundenbeziehung und nur während der banküblichen Geschäftszeiten zwischen 9:00 und 17:00.

Der Kontoinhaber/Benutzer hat zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Zahlungen nach Geschäftsschluss sowie an Wochenenden und Bankfeiertagen nicht gewährleistet werden kann. Die Bank behält sich zudem vor, per BENDURA Mobile Banking erteilte Aufträge infolge mangelnder Deckung des betroffenen Kontos nicht auszuführen.

1.4.6.3. Ein Widerruf eines bereits erteilten Auftrags kann nur durch den Kontoinhaber oder eine gemäss e-Banking-Vertrag berechnigte Person schriftlich oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Der Widerruf eines Auftrags ist nur dann rechtzeitig, wenn dieser vor dessen Durchführung erfolgt.

1.4.6.4. Via BENDURA Mobile Banking an die Bank übersendete Mitteilungen dürfen keine fristabhängigen Weisungen an die Bank enthalten. Die Bank übernimmt keine Haftung für eine fristabhängige, rechtzeitige Ausführung von Aufträgen.

1.4.7. Sperren

1.4.7.1. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer kann den Zugang zu den BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen sperren lassen. Die Sperren können bei der Bank ausschliesslich zu den üblichen Geschäftszeiten veranlasst werden. Eine derartige Sperre kann nur vom Kunden/Kontoinhaber schriftlich aufgehoben werden.

Ist der BENDURA Mobile Banking -Benutzer nicht identisch mit dem Kontoinhaber, so kann eine erfolgte Sperre nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden/Kontoinhabers aufgehoben werden.

1.4.7.2. Durch dreimalige falsche Eingabe des Passwortes wird der Zugang zu BENDURA Mobile Banking automatisch gesperrt.

1.4.7.3. Die Bank ist ihrerseits berechnigt, den Zugang des Kunden/Kontoinhabers bzw. Benutzers zu einzelnen oder allen BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint.

1.4.8. Ausschluss der Haftung der Bank



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.4.8.1. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der für BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ergeben. Die Haftung ist insbesondere auch für indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

1.4.8.2. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an sie und von ihr elektronisch übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots als vorläufig und unverbindlich. Die übermittelten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar; ausgenommen sind Offerte, die als verbindlich gekennzeichnet sind.

1.4.8.3. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Benutzers. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für die Internet-Dienstleistungen erforderliche spezielle Software nicht vertreibt.

Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr, weder für Netzbetreiber (Provider) noch für die Software, die für die Inanspruchnahme der e-Banking-Dienstleistungen erforderlich ist.

1.4.8.4. Die Bank leistet nicht Gewähr dafür, dass die BENDURA Mobile Banking -Anwendung mit allen vom Benutzer verwendeten Geräten, Programmen und Softwarekombinationen fehlerfrei funktioniert.

1.4.8.5. Die Internet-Dienstleistungen erfolgen über das offene Internet. Die Bank schliesst die Haftung für Schäden aus der Benützung des Internets aus.

Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kontoinhaber infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Störungen, rechtswidriger Eingriffe in Einrichtungen des Netzes, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen des Internets, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten seitens des Netzbetreibers entstehen.

1.4.8.6. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für das Endgerät des Kunden/Kontoinhabers bzw. Benutzers.

1.4.8.7. Die Bank haftet bei der Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen im Betrieb der e-Banking-Dienstleistungen (z.B. verursacht durch technische Systemausfälle oder rechtswidrige Eingriffe ins System).

1.4.8.8. Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen zum Schutz des Kontoinhabers bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus solchen Unterbrüchen allenfalls entstehende Schäden, welcher Art auch immer, übernimmt die Bank keine Haftung.

1.4.8.9. Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

1.4.8.10. Insofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, entbindet der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer die Bank und deren Angestellte von jeder Haftung für Schäden, die in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht wurden.

1.4.8.11. Kontoinhaber und Benutzer haften der Bank zu ungeteilter Hand für Schäden, die auf Grund unsachgemässer und/oder rechtsmissbräuchlicher Benutzung der BENDURA Mobile Banking -Anwendung entstehen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.4.9. Bankgeheimnis

1.4.9.1. Die Bank untersteht auch in Bezug auf ihre Online-Dienstleistungen dem Bankgeheimnis. Sie ist deshalb verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer strengste Verschwiegenheit zu wahren, und zwar auch nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit dem Kunden/Kontoinhaber.

1.4.9.2. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die nach dem Stand der Technik verschlüsselten Kundendaten mit der Benutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen über ein öffentliches Netz (Internet) transportiert werden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Drittpersonen gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

1.4.9.3. Das liechtensteinische Bankgeheimnis ist allein auf die Daten anwendbar, die sich im Fürstentum Liechtenstein befinden.

Der Kontoinhaber/Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass bei Übermittlung von Daten via Internet der Datentransport unkontrolliert, öffentlich und grenzüberschreitend erfolgt, dies unter Umständen auch dann, wenn der Kontoinhaber/Benutzer seinen Sitz in Liechtenstein hat. Auch wenn die Datenübermittlung im Rahmen der BENDURA Mobile Banking -Anwendung verschlüsselt entsprechend des aktuellen technischen Standards erfolgt, kann seitens der Bank keine Garantie für die Wahrung des Bankgeheimnisses übernommen werden.

1.4.10. Sicherheit

1.4.10.1. Obwohl die Bank die bestmöglichen Vorkehrungen getroffen hat, um höchsten Sicherheitsstandards zu genügen, kann weder auf Bank- noch auf Benutzerseite absolute Sicherheit gewährleistet werden. Die Endgeräte des Benutzers sind Teil des Systems, befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Die Bank kann deshalb insbesondere für Endgeräte des Benutzers keine Verantwortung übernehmen.

1.4.10.2. Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer nimmt ausdrücklich in Kauf, dass sich aus der Verwendung des Internets und/oder Notebooks, Tablets sowie Smartphones erhöhte Risiken ergeben können. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Risiken:

- Es besteht die Gefahr, dass bei Grenzübertreten das Notebook, ein Tablet oder Smartphone von ausländischen Behörden beschlagnahmt werden. Die Mobilität des Notebooks, eines Tablets oder Smartphones erhöht zudem das Risiko eines Verlusts oder einer Entwendung und somit auch das Missbrauchsrisiko durch unberechtigte Dritte;
- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen beim Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer können einen unberechtigten Zugriff erleichtern. Es obliegt dem Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und diese auf dem neuesten Stand der Technik zu halten;
- Es besteht die Gefahr, dass bei der Nutzung des Internets Computerviren oder Dritte in den Computer, das Notebook, ein Tablet oder Smartphone des Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer eindringen und sich dort unerlaubt ausbreiten (z.B. Zerstörung oder Spionage von Daten jeglicher Art);
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Dritte (z.B. Internet Provider, Geheimdienste, usw.) über den Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer kann nicht ausgeschlossen werden, d.h. ein Dritter hat die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG - LIECHTENSTEIN

1.4.11. Risiken betreffend ausländische Gesetzgebung

Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass mit der Benutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzt werden. Insbesondere könnte es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben, gegen die gegebenenfalls verstossen wird, wenn diese Anwendungen (ausserhalb Liechtensteins) genutzt werden. Es ist die Pflicht des Kunden/Kontoinhabers bzw. Benutzers, sich dahingehend zu informieren; er trägt die damit verbundenen Risiken. Die Bank schliesst jede Haftung betreffend die Verletzung ausländischen Rechtes sowie von Import, Export und Benutzungsbestimmungen für Verschlüsselungsalgorithmen bei der Benutzung der e-Banking-Dienstleistungen durch den Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer aus.

1.4.12. Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen sowie des BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungsangebots vor. Eine solche wird dem Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer auf geeignete Weise mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert 14 Tagen seit dem Datum, welches die Mitteilung trägt, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen als genehmigt.

1.4.13. Aufhebung bzw. Beendigung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen

Die Bank behält sich das Recht vor, bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen die Zugriffsmöglichkeiten für den Kunden/Kontoinhaber bzw. Benutzer unverzüglich aufzuheben. Der Kunde kann jederzeit erklären, dass er auf die weitere Inanspruchnahme von BENDURA Mobile Banking verzichtet. Bei Schliessung des (eines) Kontos des Kunden wird die Befugnis zur Inanspruchnahme von e-Banking seitens der Bank zur Gänze oder teilweise entzogen. Eine Kontoschliessung hat die teilweise oder gänzliche Kündigung von BENDURA Mobile Banking zur Folge.

1.4.14. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige bestehende oder zukünftige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb oder die Benutzung des Internets und/oder die Durchführung von Dienstleistungen via Internet regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen.

1.4.15. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Ist eine Vertragsbestimmung nichtig, gilt eine Bestimmung vereinbart, die der nichtigen inhaltlich möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform – sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

1.4.16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Bedingungen unterstehen ausschliesslich liechtensteinischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen Bedingungen stehenden Streitigkeiten ist Vaduz. Die Bank ist jedoch berechtigt, ihre Rechte am Domizil des Kunden/ Kontoinhabers bzw. Benutzers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar bleibt.

Der Kunde/Kontoinhaber bzw. Benutzer bestätigt durch die Nutzung der BENDURA Mobile Banking -Dienstleistungen diese allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.5. Grundsätze über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Eigentümer und unserer Mitarbeiter im Einklang sind. Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hoch stehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenskonflikte allerdings nicht immer gänzlich ausschliessen.

Interessenskonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind sie möglich zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Darunter fallen auch andere Gruppenunternehmen der Bank. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (zB Eigenhandelsgewinnen) oder sonstige eigene Interessen der Bank;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern in Aufsichts- oder Beiräten oder
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Bank nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden. Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen.

Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden, wie z.B. die Beratung, Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung, durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir uns sowohl ablauf- als auch aufbaumässig mehrstufig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank als auch unsere Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Als Wertpapierfirma sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Zu diesem Zweck verfügen wir über eine in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängige Compliance-Stelle, welche der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht. Ihr obliegt die Identifikation, die Vermeidung sowie das Management von Interessenkonflikten und das Ergreifen von angemessenen Massnahmen. Unsere Mitarbeitenden haben die internen Reglemente und Weisungen der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Unsere Mitarbeitenden werden laufend mit Blick auf vorschriftsmässiges Handeln geschult sowie im Rahmen der Tätigkeit von Compliance und der internen Revision beraten und kontrolliert.

Spezifische Massnahmen

Unter anderem wurden die folgenden Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung sowohl durch die Compliance-Stelle als auch durch die interne und externe Revision geprüft werden:

- Es wurden organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, z.B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte geschaffen.
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (so genannte „Vertraulichkeitsbereiche“) ist sichergestellt.
- Alle Mitarbeitenden, insbesondere jene, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind über Aufforderung des Leiters der Compliance Abteilung zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet; Entsprechende Kontrollen werden durch die Compliance-Stelle jährlich durchgeführt.
- Die Bearbeitung der Kundenaufträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank. Bei der Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- Das Vergütungssystem der Bank sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht nur ein geringer Anreiz für Mitarbeiter, unverhältnismässige Risiken für Kunden einzugehen. Höhere Gebühreneinnahmen führen daher auch nicht automatisch zu mehr Lohn.
- Vermittler erhalten Provisionen für Wertpapiergeschäfte und Nebengeschäfte nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern.
- Die Bank ist bei Emissionen ausschliesslich als Zahlstelle tätig und führt die technische Abwicklung durch. Es werden insbesondere keine Finanzanalysen und kein Market-Making angeboten.
- Die Bank ist als Verwahrstelle von Fondsanteilen für ihre Tochtergesellschaften ausschliesslich für die Abwicklung des Anteilhandels zuständig und führt keine Vertriebstätigkeiten durch.
- Es werden Sperrlisten für Finanzinstrumente, in welchen Geschäfte untersagt sind, geführt.
- Die Tätigkeit von Mitarbeitenden oder Geschäftsleitungsmitgliedern in Verwaltungsräten oder Beiräten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Auftreten von Interessenskonflikten ausgeschlossen werden kann.
- Eine Kontrolle der Geschäfte unserer Mitarbeitenden ist sichergestellt.
- Die Bank verfügt über restriktive Regelungen zur Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeitenden.
- Unsere Mitarbeitenden werden laufend geschult und sensibilisiert.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Einige der oben aufgezeigten Massnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte können unter Umständen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass die Bank in Verbindung mit einem Interessenkonflikt zu seinen Ungunsten handelt.

Trotz der von der Bank durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeitenden kann es vorkommen, dass Mitarbeitende aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und das Vorgehen von der Bank unentdeckt bleibt. Es ist beispielsweise denkbar, dass Mitarbeitende bewusst oder unbewusst:

- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen;
- unzulässigerweise Informationen zwischen Mitarbeitenden verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Chinese Wall besteht;
- unverhältnismässig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
- eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen (lassen), für welches laut bankinterner Regelungen Transaktionen untersagt sind, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht (vollständig) offenlegen und damit die Bank ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.

Für den Fall, dass die Bank Kenntnis über weitere Interessenkonflikte erlangt, welche den Kunden betreffen, wird sie diese gegenüber dem Kunden rechtzeitig offenlegen.

Weitere wichtige Informationen - Zuwendungen

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen (Bestandszahlungen) von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Darüber hinaus können uns Abschlussprovisionen wie Ausgabe- und Rücknahmeaufschläge gewährt werden. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten, die aus finanziellen Anreizen (Zuwendungen) entstehen können, hat die Bank entschieden, ab



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

In-Kraft-Treten der MiFID-II-Bestimmungen am 3. Januar 2018 keine Fondssegmente mehr für Kunden zu erwerben, für welche eine Bestandskommission bezahlt wird.

Einzelheiten zu erhaltenen Zuwendungen legen wir unseren Kunden vor Durchführung der Wertpapiertransaktion offen. Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde nachträglich informiert. Da diese Zuwendungen laufend an die Bank gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert.

Allfällige Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange die Bank diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt sie folgende qualitätsverbessernde Massnahmen für den Kunden:

- Investitionen in die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur (zB IT-Systeme)
- laufende fachspezifische Fortbildung der Mitarbeitenden
- laufende Kundeninformation in Form einer monatlich an Kunden versendeten Broschüre („Anlageservice“)

Schliesslich erhalten wir von anderen Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft auch unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Finanzinformationssysteme. Derartige Zuwendungen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Da die Vorteile von der Bank laufend bezogen werden, werden die Kunden auf der Homepage der Bank über die bezogenen Vorteile informiert.

An Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte.

Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen finden sich auch in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen vertraglichen Dokumenten. Einzelheiten legen wir unseren Kunden vor Durchführung der Wertpapiertransaktion sowie jährlich im Nachhinein offen. Diese Provisionen werden von den Vermittlern zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nimmt die Bank grundsätzlich keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnde Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden nach vernünftigem Ermessen so schnell wie möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden ausgekehrt. Die Bank wird den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die Bank die bereits vorgenannten geringfügigen nichtmonetären Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind.

Diese Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen sind Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dazu Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Massnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Hinweis

Auf Wunsch des Kunden hin werden wir gerne weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

1.6. Best Execution

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (vgl. Ziff. 1.6.5). Sie gelten nicht für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Ohne Ihren Widerspruch innert 30 Tagen ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als von Ihnen genehmigt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1.6.1. Ausführung von Aufträgen/Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang sowie Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte, wobei wir der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Privatkunde und der professionelle Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kurschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Im Falle der Ausführung von Transaktionen für Privatkunden und für professionelle Kunden berücksichtigen wir bei der Auswahl der Ausführungsplätze die nachgenannten Faktoren mit der folgenden Gewichtung:

Ausführungsfaktoren	Aktien und aktien-ähnliche Papiere	Schuldtitel	ETD	Strukturierte Produkte börsenkotiert	Strukturierte Produkte nicht börsenkotiert
Preis	Hoch	Hoch	Hoch	Hoch	Mittel
Kosten	Mittel	Tief	Mittel	Mittel	Tief
Ausführungsgeschwindigkeit	Mittel	Tief	Tief	Tief	Tief
Ausführungswahrscheinlichkeit	Tief	Tief	Tief	Mittel	Tief
Settlementgeschwindigkeit	Tief	Tief	Tief	Tief	Tief
Settlementwahrscheinlichkeit	Tief	Mittel	Tief	Tief	Tief
Auftragsgrösse	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Tief
Art des Auftrages	Tief	Tief	Tief	Tief	tief
Alle anderen Aspekte im Zusammenhang mit der Ausführung des Börsenauftrags	Tief	Tief	Tief	Tief	hoch

1.6.2. Ausführungsplätze

1.6.2.1. Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze werden neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die quartalsweise veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten einbezogen. Die Handelsplätze stellen dabei u.a. folgende Informationen zur Verfügung:

- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum
- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum
- Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen
- Wert fehlgeschlagener Transaktionen als Prozentsatz des Gesamtwerts der durchgeführten Geschäfte
- Durchschnittspreis und Gesamtwert aller Geschäfte in den einzelnen Finanzinstrumenten, die in den ersten beiden Minuten nach festgelegten Referenzzeiten durchgeführt werden
- Preis des ersten durchgeführten Geschäftes, wenn kein weiteres Geschäft innerhalb von zwei Minuten erfolgt, sowie die Ausführungszeit, die Geschäftsgrösse, das Handelssystem und –modus, die Handelsplattform sowie das beste Gebot und Angebot und der geeignete Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes dieser Geschäfte
- Tagesinformation: einfacher, durchschnittlicher und volumengewichteter Geschäftspreis sowie ausgeführter Höchst- und Niedrigstpreis
- Art und Höhe der Kostenkomponenten, der Preisnachlässe und Rabatte, der nicht monetären Leistungen, der Steuern und Abgaben des Ausführungsplatzes sowie der Unterschiede in Abhängigkeit von Nutzer, Finanzinstrument und Betrag
- Anzahl der zugegangenen Orders, Anzahl und Wert der durchgeführten Order sowie der stornierten und abgeänderten Orders, durchschnittliche effektive Bandbreite sowie Durchschnittsvolumen, durchschnittliche Bandbreite, Anzahl der Stornierungen, Anzahl der Änderungen und Durchschnittsgeschwindigkeit jeweils der besten Gebote und Angebote
- Keine Stellung von Geboten und Angeboten länger als 15 Minuten



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.6.2.2. Ausführung

Bei Zugrundelegung der in Ziff. 1.6.1 dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung in Ziff. 1.6.2.1 gelangen wir zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich.

Eine Änderung dieser Liste wird nicht einzeln den Kunden mitgeteilt, eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie auf unserer Website www.bendura.li.

1.6.2.3. Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sog. Systematische Internalisierer¹, auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

1.6.2.4. Limitaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse oder ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF)² oder ein Organisiertes Handelssystem (OTF)³ weitergeleitet, oder gemäss 1.6.2.2 behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt, um einen Limitauftrag anderen Marktteilnehmern anzudienen.

1.6.2.5. Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines Handelsplatzes

Wir führen Kundenaufträge regelmässig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

1.6.3. Ausnahmsweise vom Grundsatz abweichende Ausführung

1.6.3.1. Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier angeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen **und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen. Eine Weisung des Kunden befreit die Bank davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.**

¹ Systematische Internalisierer = ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

³ Organisiertes Handelssystem = ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

1.6.3.2. Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

1.6.3.3. Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

1.6.3.4. Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden.

Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

1.6.4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

1.6.5. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (z.B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes mit dem Kunden prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit der dem Kunden angebotenen Preise.

1.6.6. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrundeliegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat.

Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Raster für die Liste der Ausführungsplätze

Anhang: Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Verzinsliche Wertpapiere

Wir bieten die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere direkt bei uns zu erwerben oder wieder an uns zu verkaufen. Über das aktuelle Angebot, insbesondere den Preis, geben wir gerne jederzeit Auskunft. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit uns fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen uns und unseren Kunden nicht zustande kommt, führen wir Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
Anleihen	Kleinanleger	Im Regelfall werden sämtliche Anleihen über den Interdealer Brokermarkt oder über die Börse des Landes, in dem die entsprechende Anleihe kotiert ist, ausgeführt.
	Professioneller Kunde	
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	

Aktien

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung wie folgt aus:

Aktien	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
an der SWX handelbar	Kleinanleger	Ausführung an der SWX
	Professioneller Kunde	Ausführung an der SWX
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	Ausführung an der SWX
Nicht an der SXW handelbar	Kleinanleger	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Professioneller Kunde	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Weiterhin gilt für beide Anlegerkategorien sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland verwahrten Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in der Schweiz börsengehandelt sind, an der SWX zur Ausführung gebracht; dieses gilt für beide Anlegerkategorien sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Zertifikate – Optionsscheine

Wir bieten Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, werden wir den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
An der SWX handelbar	Kleinanleger	Ggrundsätzlich Ausführung an der SWX – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
	Professioneller Kunde	Grundsätzlich Ausführung an der SWX – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	Grundsätzlich Ausführung an der SWX – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
Nicht an der SWX handelbar	Kleinanleger	Grundsätzlich Ausführung an der Börse, an der die Hauptkotierung des Finanzinstruments vorliegt. Ansonsten Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

	Professioneller Kunde	Grundsätzlich Ausführung an der Börse, an der die Hauptkotierung des Finanzinstruments vorliegt . Ansonsten Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	Grundsätzlich Ausführung an der Börse, an der die Hauptkotierung des Finanzinstruments vorliegt. Ansonsten Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigem Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker)

Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen einer Gegenpartei und unseren Kunden individuell vereinbart werden.

Finanzderivate	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsort
börsengehandelt	Kleinanleger	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat
	Professioneller Kunde	
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	
Nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Kleinanleger	Geschäft zwischen uns und unseren Kunden (Festpreisgeschäft)
	Professioneller Kunde	
	Wertpapierfinanzierungsgeschäft	

Links zu den Handelsplatzinformationen (siehe auch Ziff. 1.6.2.1)

Die Bank wird die Daten über die Qualität der Ausführung an den genannten elektronischen Ausführungsorten auf ihrer Homepage www.bendura.li veröffentlichen, sobald solche Daten von den jeweiligen Ausführungsorten zur Verfügung gestellt werden.

Liste der Ausführungsorte

Eine Liste der wichtigsten Ausführungsorte, die von der BENDURA BANK AG zur bestmöglichen Ausführung der Kundenaufträge berücksichtigt werden, findet sich auf unserer Homepage www.bendura.li. Die Liste ist nicht abschliessend und wird fortlaufend aktualisiert.



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

2.1. MIFID-Informationen

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelt seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund der veränderten Marktstruktur, der Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU Anfang 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

Ziel und Zweck

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Information soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen.

Kern der Information bildet der fünfte Teil betreffend die „Kundeneinstufung/-klassierung“ sowie „die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente“.

Diese Information hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken.

Wo nötig verweist die vorliegende Information auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Studieren Sie diese Information aufmerksam und erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

Die Information verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Information zu informieren.

2.1.1. Allgemeine Informationen

2.1.1.1. Informationen über die Bank

Die BENDURA BANK AG (nachfolgend „Bank“ genannt) hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Schaaner Strasse 27
9487 Gamprin-Bendern
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den Ihnen die Bank auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen wird.

2.1.1.2. Kommunikationssprache und –mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren.

Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax, e-Banking oder E-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

2.1.2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das Depotreglement der Bank. Die vorliegende Information dient als Ergänzung dazu.

2.1.3. Kundeneinstufung-/klassierung

2.1.3.1. Einstufung durch die Bank

Die Kunden werden über ihre Einstufung als nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassierung benachrichtigt.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Bank wird Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Einstufung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2.1.3.1.1. Nichtprofessioneller Kunde

Als „nichtprofessionellen Kunden“ (mancherorts auch als „Kleinanleger“ oder „Privatanleger“ bezeichnet) betrachtet die Bank Sie dann, wenn Sie weder als „professioneller Kunde“ noch als „geeignete Gegenpartei“ eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

2.1.3.1.2. Professioneller Kunde

Damit die Bank Sie bzw. Ihr Unternehmen als „professionellen Kunden“ ansehen darf, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz (Anhang II zur MiFID II-Richtlinie) erfüllt sein. Für einen „professionellen Kunden“ gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen „nichtprofessionellen Kunden“. Im Gegensatz zum „nichtprofessionellen Kunden“ geht die Bank bei einem „professionellen Kunden“ davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

2.1.3.1.3. Geeignete Gegenpartei

Als „geeignete Gegenparteien“ kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beauftragte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringt die Bank gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die Bank diesen wie einen „professionellen Kunden“.

2.1.4. Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bank einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, im Anhang 7.2 zur Bankenverordnung (Anhang II der MiFID II-Richtlinie) genau beschriebenen Voraussetzungen zustimmen darf. So können sich lediglich solche Kunden vom Status „nichtprofessionell“ zu „professionellen Kunden“ umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;
- Finanzinstrumente-Portfolio, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, welches den Gegenwert von EUR 500.000 übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung von einem „nichtprofessionellen Kunden“ zu einem „professionellen Kunden“ vornehmen zu können, müssen Sie bei der Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Die Bank ist Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass die Bank eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird.



BENDURA BANK
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist sie verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die Bank wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

2.1.5. Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

2.1.5.1. Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten⁴ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. „nichtkomplexen“ und sog. „komplexen“ Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre „Risiken im Effektenhandel“ genauer erklärt. Bitte beachten Sie dazu auch die Ausführungen in Punkt 2.2.

2.1.5.2. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Bank erbringt für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen⁵, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sog. Execution Only – oder beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch „Portfolioverwaltung“ genannt) ab.

2.1.5.2.1. Execution Only

Bisher galt, dass Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgten und „nichtkomplexe“ Finanzinstrumente⁶ zum Gegenstand hatten, als sog. Execution Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt wurden.

MiFID II gestattet kein Execution Only bei bestimmten Arten von Lombardkrediten, bei Derivate-Strukturen und bei Strukturen, die es dem Kunden erschweren, damit einhergehende Risiken zu verstehen.

Ein Execution Only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassene Aktien,
- zum Handel zugelassene Bonds und Rentenwerte,
- Geldmarktinstrumente,
- UCITS-Fonds (nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW),
- Strukturierte Einlagen („Structured Deposits“),
- „andere nichtkomplexe Finanzinstrumente“;

Andere Wertpapiere sind ebenfalls als sog. Execution Only möglich, sofern die Bank sie zuvor als „nichtkomplex“ eingestuft hat.

2.1.5.2.2. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringt die Bank Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden verstanden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden.

⁴ zum Begriff „Finanzinstrument“ vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz

⁵ Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen finden Sie in Anhang 2 Abschnitte A und B zum Bankengesetz

⁶ zum Begriff „nichtkomplexes Finanzinstrument“ vgl. Anhang 2 Abschnitt B zur liechtensteinischen Bankenverordnung.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Vor der Beratung informiert Sie die Bank, ob und warum eine abhängige oder unabhängige Anlageberatung erbracht wird, ebenso über Anlagebeschränkungen, was bei einer unabhängigen Anlageberatung auch das Verbot einschliesst, Anreize zu geben oder anzunehmen.

Die Bank informiert Sie weiterhin vor der Beratung über das zur Verfügung stehende Spektrum an Finanzinstrumenten, einschliesslich des Verhältnisses zu Emittenten und Anbietern.

Grundsätzlich bietet die Bank folgende Arten von Finanzinstrumenten an: Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, geschlossene Fondsbeteiligungen, Derivate.

Das Anlageuniversum, aus dem die Bank ihre Anlageempfehlung speist, ist wie folgt beschränkt:

- Die Bank bietet nur Finanzinstrumente an, die den Vorgaben von MiFID II genügen.
- Die Bank bietet nur Produkte an, für welche ein KID und/oder PRIIP oder eine vergleichbare Kundeninformation verfügbar ist.
- Die Bank bietet keine Finanzinstrumente an, bei welchen ein möglicher Interessenkonflikt offenbar ist.

Folgende Beschränkungen der Anbieter der Finanzinstrumente sind zu beachten:

- Die Bank bietet nur Finanzinstrumente von Anbietern an, die die Vorgaben von MiFID II erfüllen.
- Es werden nur Finanzinstrumente von Anbietern angeboten, die ein KID und/oder PRIIP oder eine vergleichbare Kundeninformation erstellen.
- Von Anbietern, hinsichtlich welcher mögliche Interessenkonflikte offenbar sind, werden keine Finanzinstrumente angeboten.

Die Bank empfiehlt keine Finanzinstrumente, die von Anbietern oder Emittenten stammen, mit denen die Bank eine enge Verbindung unterhält oder zu denen in sonstiger Weise eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung besteht.

Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung.

Unter Vermögensverwaltung versteht die Bank die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Die Bank nimmt einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss die Bank – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

1. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend:

Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.

2. Ihre Anlageziele, beinhaltend:

Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, Risikoprofil sowie die Risikotoleranz.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

sowie

3. Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend:

Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachtet die Bank lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- deren Risiken Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind zu verstehen (Geeignetheits- oder „Suitability“Test),
- die Ihren Anlagezielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen und
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde nach einer Anlageberatung von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben. Dies ist möglich, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt und b) die Bank hat Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wurden Sie als „professioneller Kunde“ eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Falls Sie als sog. „geborener professioneller Kunde“ gelten, (vgl. Anhang II Abschnitt 1 der MiFID II-Richtlinie) geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person der Bank gegenüber handelnden natürlichen Personen heran. Hierzu legt die Bank zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich des Anlageziels und der Risikobereitschaft fest.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellen wir hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils der Bank gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über weniger Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.

Bei unserer Beurteilung stützt sich die Bank auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der Bank die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es ihr von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben.

Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, uns die erforderlichen Informationen mitzuteilen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2.1.5.2.3. Beratungsfreies Geschäft (Execution Only)

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung noch einer Vermögensverwaltung erfolgen, führt die Bank als beratungsfreies Geschäft aus. Die Bank hat dabei auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder „Appropriateness“-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als „professioneller Kunde“ oder gar als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter „Anlageberatung und Vermögensverwaltung“ Ausgeführte. (siehe Punkt 2.1.5.2.2)

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von ihr entsprechend gewarnt. Kann die Bank Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.⁷

2.1.6. Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die Bank ergreift alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenarten angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Informationen betreffend die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ zusammengefasst. Bei der Auswahl der Handelsplätze berücksichtigt die Bank auch die eigenen Kosten in Verbindung mit dem jeweiligen Handelsplatz. Die Bank erhält keine Zuwendungen für die Bevorzugung eines bestimmten Handelsplatzes (Benefits for Routing).

2.1.7. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach unserem allgemeinen Gebührentarif.

⁷ Vgl. hierzu auch die Geschäftsbedingungen (Punkt 1) der Bank



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Die Bank wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die Bank Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die Bank Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex-ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex-post) offengelegt und können von der ex-ante-Schätzung abweichen. Bei der ex-post-Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

2.1.8. Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen. Wir haben diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten für Sie zusammengefasst.

2.1.9. Kundenabrechnung/Berichterstattung

Die Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die Bank über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Bank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die Bank für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Die Bank liefert Ihnen gegenüber ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Quartals. Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate Anfang des neuen Kalenderjahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Das Reporting muss eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der Bank ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10 % fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Gleiches gilt bei einem Konto für Privatkunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst (bei Finanzierung durch Dritte nur bei Kenntnis der Bank).

2.1.10. Product Governance

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes vereinbaren lassen.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2.2. Risiken im Effektenhandel

Der Handel mit Finanzinstrumenten eröffnet Chancen, birgt jedoch auch finanzielle Risiken. Um Chancen und Risiken einschätzen und beurteilen zu können, ist es notwendig, die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten und die damit verbundenen Risiken zu erkennen. Das im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geltende Recht, das liechtensteinische Bankengesetz und die Bankenverordnung verlangen, dass Banken ihren Kunden angemessene Informationen zu den von ihnen angebotenen Finanzinstrumenten in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Der Liechtensteinische Bankenverband hat deshalb eine Informationsbroschüre über die Arten und Risiken von Finanzinstrumenten erstellt.

Diese Broschüre steht elektronisch auf der Homepage des Liechtensteinischen Bankenverbandes www.bankenverband.li sowie auf der Homepage unserer Bank www.bendura.li zum Download bereit. Sehr gerne erhalten Sie auf Wunsch auch ein gedrucktes Exemplar dieser Broschüre von Ihrem Kundenberater.

Wir bitten Sie, die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen aufmerksam durchzulesen. Sollten Sie nach dem Studium dieser Broschüre noch offene Fragen haben, steht Ihnen Ihr Kundenberater sehr gerne für Erläuterungen zur Verfügung.

2.3. Information zum Datenschutz gemäss - EU-Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzgesetz

Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung der bei der Bank geführten personenbezogenen Daten und die daraus resultierenden Rechte nach den Bestimmungen der neuen Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweils zu erbringenden bzw. vereinbarten Dienstleistungen und Produkten. Die Bank ist aufgrund des Bankgeheimnisses zum Schutz Ihrer Privatsphäre und Verschwiegenheit verpflichtet und trifft aus diesem Grund für sämtliche Datenverarbeitungen personenbezogener Daten eine Vielzahl an technischen und organisatorischen Datenschutzvorkehrungen.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten sowie zur Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Aufträgen erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, eine Geschäftsbeziehung einzugehen bzw. aufrechtzuerhalten, einen Auftrag abzuwickeln oder Dienstleistungen und Produkten anzubieten.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Sollten Sie Fragen hinsichtlich einzelner Datenverarbeitungen haben oder Ihre Rechte wahrnehmen wollen, wenden Sie sich bitte:

per E-Mail an

info@bendura.li

per Fax an

00423 265 56 24

per Post an

BENDURA BANK AG
Abteilung Marketing
Schaaner Strasse 27
LI-9487 Gamprin-Bendern

Kontaktdaten des
Datenschutzbeauftragten:

Scheucher Rechtsanwalt GmbH
Lindengasse 39
1070 Wien
ÖSTERREICH

2.3.1. Welche Daten werden verarbeitet (Datenkategorien) und aus welchen Quellen stammen sie (Herkunft)?

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhalten. Personenbezogene Daten können in jeder Phase der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden und sich je nach Personengruppe unterscheiden.

Grundsätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die uns von Ihnen mittels eingereicherter Verträge, Formulare, ihrer Korrespondenz oder anderen Dokumenten zur Verfügung gestellt werden. Sofern für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen anfallen bzw. übermittelt werden oder die wir von Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei), von öffentlichen Stellen (z.B. Sanktionslisten der UNO und der EU) oder von anderen Gesellschaften innerhalb der *BENDURA-Gruppe* sowie von Delegierten und Vermittlern zulässigerweise erhalten haben. Schliesslich können personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) verarbeitet werden.

Neben Kundendaten verarbeiten wir gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von anderen, in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten, wie beispielsweise Daten von Bevollmächtigten, Vertretern, Karteninhabern, Mitverpflichteten von Krediten, Bürgen, Rechtsnachfolgern oder wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung. Wir bitten Sie, diese ebenfalls über die vorliegenden Datenschutzhinweise zu informieren.

Unter personenbezogenen Daten verstehen wir insbesondere folgende Datenkategorien:

- Personalien (z.B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)
- Adress- und Kontaktdaten (z.B. Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse)
- Legitimationsdaten (z.B. Pass- oder Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe)
- Informationen zu genutzten Dienstleistungen und Produkten sowie Auftrags- und Risikomanagementdaten (z.B. Zahlungsinformationen, Anlageerfahrungen und Anlageprofil, Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Informationen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Geldwäschereiprävention)



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- Sonstige Stammdaten und Informationen zur Geschäftsbeziehung (z.B. Konto- bzw. Vertrags-/Portfolionummer und Vertragsdauer, Informationen zu Ehegatten oder Lebenspartnern und sonstige Familiendetails, zu Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern)
- Informationen über die finanzielle Situation und den beruflichen und persönlichen Hintergrund (z.B. Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten sowie Bedürfnisse, Hobbies, Wünsche, Präferenzen)
- Technische Daten und Informationen aus Ihrem Kontakt (z.B. Beratungsprotokolle) bzw. elektronischen Verkehr mit der Bank (z.B. Aufzeichnungen von Zugriffen oder Änderungen)
- Bild- und Tondaten (z.B. Video- oder Telefonaufzeichnungen)
- Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister)

2.3.2. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO sowie dem DSG für nachfolgende Zwecke:

- *Zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen* im Rahmen der Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen und zur Abwicklung von Aufträgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Dienstleistung oder dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.
- *Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder im öffentlichen Interesse*, insbesondere der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. Einhaltung der DSGVO, des DSG, des Bankengesetzes, der Sorgfaltspflicht- und Geldwäschereibestimmungen, Marktmissbrauchsbestimmungen, Steuergesetze und –abkommen, Kontroll- und Meldepflichten, Risikomanagement).
- *Zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten* für konkret festgelegte Zwecke, insbesondere zur Ermittlung der Bonität, Einrichtung und Verwertung von Sicherheiten, Verfolgung von Ansprüchen, Produktentwicklung, Marketing und Werbung, Geschäftsprüfung und Risikosteuerung, Reporting, Statistik und Planung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts und zur Abwehr von Gefahren, Telefonaufzeichnungen.
- *Aufgrund Ihrer Einwilligung*, die Sie uns zur Datenverarbeitung für die Zusendung von Marketing-Broschüren, oder gegebenenfalls zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen oder aufgrund von Aufträgen erteilt haben, wie beispielsweise die Weitergabe von Daten an Gruppengesellschaften, Dienstleister oder Vertragspartner der Bank. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wir behalten uns vor, personenbezogene Daten, die zu einem der vorstehenden Zwecke erhoben wurden, auch zu den übrigen Zwecken weiter zu verarbeiten, wenn dies mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar oder durch Rechtsvorschrift zugelassen bzw. vorgeschrieben ist (z.B. Meldepflichten).



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2.3.3. Wer erhält Zugriff auf die personenbezogenen Daten und wie lange werden sie gespeichert?

Zugriff auf Ihre Daten können sowohl Stellen innerhalb als auch ausserhalb der Bank erhalten. Innerhalb der Bank dürfen nur Stellen bzw. Mitarbeitende Ihre Daten verarbeiten, sofern sie diese zur Erfüllung unserer vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Unter Einhaltung des Bankkunden- und Datengeheimnisses können auch andere Gruppengesellschaften, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu diesen Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Auftragsverarbeiter können Unternehmen in den Kategorien Bankdienstleistungen, Vertriebsvereinbarungen, Delegationsnehmer, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing sein. Ferner können Empfänger Ihrer Daten in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an welche wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Broker, Börsen, Auskunftstellen).

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können auch öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden etc.) Ihre personenbezogenen Daten empfangen.

Eine Datenübermittlung in Länder ausserhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittstaaten) erfolgt nur, sofern dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen oder Erfüllung eines Vertrags, der Erbringung von Dienstleistungen oder Abwicklung von Aufträgen erforderlich ist (z.B. Ausführung von Zahlungsaufträgen und Wertpapiertransaktionen oder Ausstellung einer Kreditkarte), Sie uns einen Auftrag oder Ihre Einwilligung erteilt haben (z.B. zur Kundenbetreuung durch eine andere Gruppengesellschaft der Bank), dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (z.B. wegen Geldwäschereiprävention) oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten).

Wir verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, soweit keine kürzeren zwingenden Löschpflichten für bestimmte Daten bestehen. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegt sein können. Darüber hinaus bestimmt sich die Dauer der Speicherung nach der Erforderlichkeit und dem Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nicht mehr erforderlich (Zweckerreichung) oder wird eine erteilte Einwilligung widerrufen, werden diese regelmässig gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist aufgrund der vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten oder aus Gründen der Erhaltung von Beweismitteln während der Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften notwendig.

2.3.4. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling?

Unsere Entscheidungen beruhen grundsätzlich nicht auf einer ausschliesslich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es gibt Geschäftsbereiche, in denen personenbezogene Daten zumindest teilweise automatisiert verarbeitet werden. Dies mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, soweit uns gesetzliche und regulatorische Vorgaben verpflichten (z.B. Geldwäschereiprävention), zur Bedarfsanalyse für Dienstleistungen und Produkte, im Rahmen der Kreditvergabe zur Beurteilung der Tragbarkeit und Ihrer Kreditwürdigkeit sowie im Rahmen des Risikomanagements.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, ein Kundenrating durchzuführen, um jede Geschäftsbeziehung einer Risikoklasse zuordnen zu können. Dazu werden risikoe erhöhende und risikomindernde Faktoren gemäss Anhang 1 und 2 zum SPG herangezogen und bewertet. Abhängig von der Risikoklasse unterscheiden sich die Anforderungen an Fristen, Dokumentation und Informationen, die vom Kunden zur Durchführung sorgfaltspflichtrechtlicher Abklärungen angefordert werden.

Im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden weiters die Daten aller zu einem bei der Bank geführten Konto in Beziehung stehenden Personen automationsgestützt mit der World-Check-Liste abgeglichen und im Falle einer signifikanten Übereinstimmung abgeklärt. Zudem erfolgt ein automatischer Abgleich von Personendaten zu Auftraggebern und Empfängern von Zahlungen mit öffentlichen Quellen (Sanktionslisten) und internen Listen, wobei eine Abklärung durchgeführt wird, wenn das Programm eine signifikante Übereinstimmung feststellt.

Zur Erfüllung der Dokumentationsverpflichtungen der sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen, der Anforderungen der Bankenverordnung und der Richtlinie 2014/65 („MiFID II) ist es erforderlich Telefongespräche und e-mail-Korrespondenz unsere Kunden betreffend aufzuzeichnen.

Die Bank behält sich vor, inskünftig Kundendaten (einschliesslich Daten mitbetroffener Dritter) automatisiert zu analysieren und zu bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung, der individuellen Beratung sowie der Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Bank und ihre Gruppengesellschaften dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Kundenprofile können inskünftig auch zu automatisierten Einzelentscheidungen führen, z.B. um Aufträge des Kunden im e-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.

Die Bank stellt sicher, dass eine geeignete Ansprechperson verfügbar ist, wenn der Kunde sich zu einer automatisierten Einzelentscheidung äussern möchte und eine solche Äusserungsmöglichkeit gesetzlich vorgesehen ist.

2.3.5. Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Datenschutzrechte zu:

- *Recht auf Auskunft:* Sie können von der Bank Auskunft darüber verlangen, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden (z.B. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, Verarbeitungszweck usw.).
- *Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung:* Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Darüber hinaus sind Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn diese Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder diese Daten unrechtmässig verarbeitet werden. Ferner haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- *Widerrufsrecht:* Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Auch hat der Widerruf keinen Einfluss auf Datenverarbeitungen auf anderer Rechtsgrundlage.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

- *Recht auf Datenübertragbarkeit:* Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen.
- *Beschwerderecht:* Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können sich auch an eine andere Aufsichtsbehörde eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates wenden, bspw. an Ihrem Aufenthalts- oder Arbeitsort oder am Ort des mutmasslichen Verstosses.
- Die Kontaktdaten der in Liechtenstein zuständigen Datenschutzstelle lauten wie folgt:
Datenschutzstelle Liechtenstein
Kirchstrasse 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht

Ihnen steht das Recht zu, der Datenverarbeitung im Einzelfall aus Gründen, welche sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, formlos zu widersprechen, sofern die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder eines Dritten erfolgt.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, formlos Widerspruch gegen die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken zu erheben. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeiten.

Auskunfts- oder Widerspruchsgesuche sind vorzugsweise schriftlich an die Bank oder an den Datenschutzbeauftragten zu richten. Bitte verwenden Sie dazu die auf unserer Website unter „Infomaterial bestellen“ und „Datenschutz“ bereitgestellten Formulare.

Stand:

Mai 2018



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

2.4. Informationsbogen für Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der BENDURA BANK AG sind geschützt durch:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS Liechtenstein)
Sicherungsobergrenze:	CHF 100'000 pro Einleger und pro Bank ⁽¹⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von CHF 100'000. ⁽¹⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von CHF 100'000 gilt für jeden einzelnen Einleger. ⁽²⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall einer Bank:	7 Arbeitstage ⁽³⁾
Währung der Erstattung:	Schweizer Franken (CHF)
Kontaktdaten:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV Austrasse 46 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon: +423 230 15 16 E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Weitere Informationen:	Internet: www.eas-liechtenstein.li

Bitte beachten Sie nachfolgende

Zusätzliche Informationen

(1) Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Ausnahmen davon sind weiter unten kommentiert. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal CHF 100'000 oder den Gegenwert in fremder Währung pro Bank. Das heisst, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise CHF 90'000 auf einem Sparkonto und CHF 20'000 auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto, so werden ihm lediglich CHF 100'000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall gemäss Art. 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) eingetreten ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen werden erstattungsfähige Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherheitsfalls fällig wurden (Aufrechnung).



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

⁽²⁾ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten und andere Spezialfälle

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von CHF 100'000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von CHF 100'000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 9 EAG (temporary high balances) sind Einlagen über CHF 100'000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li.

⁽³⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
9490 Vaduz
Liechtenstein
Telefon: +423 230 15 16
E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Internet: www.eas-liechtenstein.li

Bevor das Einlagensicherungssystem nicht verfügbare Einlagen erstatten kann, wird der Entschädigungsanspruch Ihrer Einlage geprüft. Ist Ihre Einlage erstattungsfähig, benötigt das Einlagensicherungssystem für die fristgerechte Überweisung eine Kontoverbindung. Dazu wird das Einlagensicherungssystem mit Ihnen in Kontakt treten.

Es wird Ihnen Ihre erstattungsfähige Einlage (bis zu CHF 100'000) ab dem 1. Januar 2026 spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalls gemäss Art. 7 EAG erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden Übergangszeiträumen:

- a) bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 20 Arbeitstage;
- b) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022: bis zu 15 Arbeitstage;
- c) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025: bis zu zehn (10) Arbeitstage.

Während der Übergangszeiträume hat das Einlagensicherungssystem, wenn es den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen an die Einleger erstatten kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Das Einlagensicherungssystem hat die Auszahlung des angemessenen Betrags nach Prüfung des Antrags des Einlegers auf Basis der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsbanken bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäss Art. 12 EAG verringert sich in diesem Fall um den durch das Einlagensicherungssystem ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Haben Sie den Ihnen aus der Einlagensicherung zustehenden Entschädigungsanspruch innerhalb der oben genannten Fristen nicht erhalten oder anerkannt, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da gemäss Art. 58 EAG nach Ablauf von drei (3) Jahren eine Erstattung nicht mehr erfolgen kann. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li.

Für die Erstattung von zeitlich begrenzten Einlagen nach Art. 9 EAG haben Sie als Einleger beim zuständigen Einlagensicherungssystem innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen einen Antrag an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Sofern in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die den Sicherungseinrichtungen bei einer Erstattung entstünden, wird seitens der Sicherungseinrichtung keine Erstattung von gedeckten Einlagen vorgenommen.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden in den FAQs auf der EAS-Webseite mitgeteilt. Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte erstattungsfähig sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ist Ihre Einlage nicht verfügbar und kommen bei einer Bank eine oder mehrere Abwicklungsinstrumente gemäss Art. 49 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zur Anwendung, werden die gedeckten Einlagen über den Abwicklungsmechanismus geschützt. Weitere Informationen dazu sind erhältlich auf der Webseite der Abwicklungsbehörde (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA).

2.5. Informationen zur Auslagerung

Zur Prozessoptimierung und Steigerung der Qualität der Bankdienstleistungen kann es erforderlich sein, dass die Bank einzelne Aufgaben oder bestimmte Bereiche an spezialisierte Dienstleister oder an Gruppengesellschaften auslagert. Die Bekanntgabe von Kundendaten an den jeweiligen Dienstleister oder an die Gruppengesellschaft erfolgt im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bank stellt sicher, dass der beauftragte Dienstleister sorgfältig ausgewählt wird und der Dienstleister Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bietet. Es werden Sicherheitsanforderungen definiert, die der Dienstleister einzuhalten hat, sodass Kundendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden. Die Bank sorgt dafür, dass der Dienstleister zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Von einer solchen Auslagerung können beispielsweise die Bereiche Wertschriften- und Effektenverwaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, physische Geldlieferungen und Werttransporte, Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Risikomanagement, Stammdatenverwaltung, Rechnungswesen, Druck und Versand von Bankdokumenten, technische und physische Sicherheit von Bankgebäuden, das Kreditkartengeschäft, Kreditadministration, Kreditprüfung und Kreditentscheid, Vermögensverwaltung und Betreuung externer Vermögensverwaltungskunden und das Inkassowesen betroffen sein.



BENDURA BANK

BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

Beabsichtigt die Bank eine Auslagerung, bei welcher kundenidentifizierende Daten ins Ausland gelangen, wird der betroffene Kunde in Übereinstimmung mit Anhang 6 zur BankV vor Vornahme der Auslagerung mit gesondertem Schreiben darüber detailliert informiert und auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Kontovertrag innerhalb von 14 Tagen ab Versand des entsprechenden Schreibens das Vertragsverhältnis ohne Nachteile abzubrechen.